

**Bekanntmachung
der
Satzung**

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Steffeln

vom 01.01.2024

Der Ortsgemeinderat Steffeln hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben (mit Ausnahme der jährlichen Grabstellengebühr). Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

**§ 3
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.06.2017 außer Kraft.

54597 Steffeln, 11.01.2024
Ortsgemeinde Steffeln

gez.
Sonja Blameuser
(Ortsbürgermeisterin)

(Dienstsiegel)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

| | |
|---|------------|
| 1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen: | |
| 1.1 Reihengrab | 625,00 € |
| 1.2 Einzelwahlgrab | 750,00 € |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr | 25,00 € |
| 1.3 Doppelwahlgrab | 1.500,00 € |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr | 50,00 € |
| 1.4 Dreierwahlgrab | 2.250,00 € |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr | 75,00 € |
| 1.5 Kindergrab | 190,00 € |
| 2. Grabstellengebühr für Feuerbestattungen: | |
| 2.1 Urnenreihengrab | 275,00 € |
| 2.2 Einzelurnenwahlgrab | 330,00 € |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr | 11,00 € |
| 2.3 Doppelurnenwahlgrab | 660,00 € |
| Verlängerungsgebühr pro Jahr | 22,00 € |
| 2.4 Urnenrasengrab | 660,00 € |
| 2.4.1 Rasengrabplatte, incl. Gravur | 350,00 € |
| 2.4.2 zusätzl. Motiv: Kreuz oder Rose auf Rasengrabplatte | 85,00 € |
| 3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung | |
| 3.1 angefangene Jahre (siehe Gebühren unter 1. und 2.) | |
| 4.1 Benutzungsgebühr Leichenhalle | 40,00 € |
| 5. Grabanfertigungsgebühr | |
| 4.1 Erwachsenengrab | 550,00 € |
| 4.2 Kindergrab | 350,00 € |
| 4.3 Urnengrab | 200,00 € |
| 6. Jährliche Grabstellengebühr, pro Grabstelle | 10,00 € |
| 7. Abraumbeseitigung | |
| Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck und sonstigem Abraum wird bei jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von | 50,00 € |

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Steffeln, 11.01.2024

gez.

Sonja Blameuser
(Ortsbürgermeisterin)

(Dienstsiegel)